

Einführung Zivilrecht

16. Stunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Stoff zur selbständigen Vor- und Nachbereitung

Behandlung Allgemeiner Geschäftsbedingungen nach den §§ 305 ff. BGB; missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen nach § 310 III BGB; insbesondere die Inhaltskontrolle nach den §§ 307-309; Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit

B. Anschauungsfälle

1. K kauft bei V einen Gebrauchtwagen. Die Vertragsverhandlungen finden zwischen K und dem Angestellten D von V statt, der sich K als „Disponent“ vorstellt. D gibt eine Zusage ab, wonach das Autohaus dem K zusätzlich und im vereinbarten Kaufpreis inbegriffen ein Radio einbaut. V, der Inhaber des Autohauses, will diese Zusage später unter Hinweis auf seine Allgemeinen Verkaufsbedingungen nicht honorieren. Dort heißt es u. a.: „Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen oder unsererseits bestätigt sind.“ – vgl. BGH NJW 1986, 3132

2. Ein herabstürzender, morscher Ast beschädigt auf dem Hotelparkplatz des H das Auto des Hotelgastes G. H lehnt gegenüber G jede Haftung für den Schaden ab, da auf dem Parkplatz ein gut sichtbares Schild mit der Aufschrift „Parken auf eigene Gefahr“ angebracht ist. – siehe BGHZ 63, 333

3. Autofahrer A fährt mit seinem besten Stück samstags durch die Autowaschstraße des B, nachdem er eine entsprechende Chipkarte erworben hat. In der Tankstelle hängen die Allgemeinen Benutzungsbedingungen des B. Außerdem befindet sich an

der Waschstraßeneinfahrt ein großes Hinweisschild, wonach B keine Haftung übernimmt u. a. für Beschädigungen an den Scheibenwischerblättern, es sei denn, die Beschädigung beruht auf grobem Verschulden. Bei der Durchfahrt durch die Waschstraße reißt eine Bürste ein Wischerblatt ab. A verlangt von B Schadensersatz, da die Anlage schlecht gewartet sei. – ähnlich KG NJW-RR 1991, 698

C Disposition der 16. Stunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

I. Grundlagen

II. Der AGB-Begriff

1. Vertragsbedingung
2. Vorformuliert
3. Für eine Vielzahl von Verträgen
4. Stellen durch den Verwender
5. Kein Aushandeln

III. Der Anwendungsbereich der §§ 305 ff. BGB

1. International
2. Sachlich
3. Persönlich
4. Verbraucherverträge nach § 310 III BGB

IV. Einbeziehung von AGB in einen Vertrag

1. Im Allgemeinen
2. Einbeziehung im unternehmerischen Geschäftsverkehr
3. Überraschende Klauseln

V. Auslegung von AGB

1. Vorrang der Individualabrede
2. Geltung der objektiven Auslegungsmethode
3. Die Unklarheitenregel

VI. Die Inhaltskontrolle von AGB

VII. Rechtsfolgen bei Nichteinbeziehung oder Unwirksamkeit von AGB

D Annex zu den Verbraucherverträgen nach § 310 III BGB

Richtlinie 93/13/EWG des Rates über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen vom 05.04.1993, ABI EG L 95, S. 29

Erwägungsgrund Nr. 16: „ Die nach den generell festgelegten Kriterien erfolgende Beurteilung der Missbräuchlichkeit von Klauseln, insbesondere bei beruflichen Tätigkeiten des öffentlich-rechtlichen Bereichs, die ausgehend von einer Solidargemeinschaft der Dienstleistungsnehmer kollektive Dienste erbringen, muss durch die Möglichkeit einer globalen Bewertung der Interessenlagen der Parteien ergänzt werden.

Diese stellt das Gebot von Treu und Glauben dar. Bei der Beurteilung von Treu und Glauben ist besonders zu berücksichtigen, welches Kräfteverhältnis zwischen den Verhandlungspositionen der Parteien bestand, ob auf den Verbrauchern in irgendeiner Weise eingewirkt wurde, seine Zustimmung zu der Klausel zu geben, und ob die Güter oder Dienstleistungen auf eine Sonderbestellung des Verbrauchers hin verkauft bzw. erbracht wurden. Dem Gebot von Treu und Glauben kann durch den Gewerbetreibenden Genüge getan werden, indem er sich gegenüber der anderen Partei, deren berechtigten Interessen er Rechnung tragen muss, loyal und billig verhält.“